

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 74 (1948)
Heft: 9

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

RESTAURANT
St. Annahof
 ZÜRICH mittlere Bahnhofstraße
 Inh. Werner Michel

Auch
 fleischlos
 prima!

Kongresshaus
Zürich

Kongressrestaurant
 Bar · Gartensaal

Telefon 27 56 30

SCHÖNE HÄNDE
ARROW HAND CREAM
 PARFA S.A. ZÜRICH

Buffet Zürich-Enge

Spezialitäten-
 Küche
 Gute Weine!

3 Min. Tram vom Parade. Tel. (051) 25 18 11 Inh. B. Böhny

"CAMPARI"
 Das feine Aperitif

Rein in Gläschen oder gespritzt mit Siphon

Chinesische Weisheit 646

«Es gibt nichts, das nicht wachsen würde, wenn ihm die rechte Pflege zuteil wird, und es gibt nichts, das nicht in Verfall geraten würde, wenn es der rechten Pflege entbehren muß», sagte der chinesische Philosoph Meng-tsi. Das gilt für alles in der Natur. Für den Ackerboden, die Pflanzen, die Gebäude, das Handwerk, die Kunst, für unendlich viele Dinge. Vernachlässigt man das Handwerk des Teppichknüpfens, würde diese Kunst vergessen, kümmerte man sich nicht um die Pflege der Teppiche, würden sie ein Opfer des Staubes und der Motten. — Lassen Sie sich über die Behandlung der Orientteppiche von Vidal an der Bahnhofstraße in Zürich fachmännisch orientieren.



Cognac Havraud
 LA MARQUE DU CHATEAU



98% Prozent aller Autos mit Beleuchtungsmängeln behaftet.

Mänge lueget das mit schnellerem Tempo uszugliche!

Der Staatsvertrag mit Austroricco

Gesetzlich geschützter Entwurf
 Vor Nachahmungen wird gewarnt

§ 1. Austroricco, das infolge seiner günstigen geographischen Lage in den letzten dreißig Jahren wiederholt befreit werden konnte, ist im Sinne der Vier Freiheiten und der letzten Befreiung durch die vier Freiheitsmächte als befreites Land anzusehen, wobei die Auslegung des vierfachen Freiheitsbegriffes der Auffassung des jeweilig maßgebenden Viertels der vier Befreiungsmächte überlassen bleibt.

§ 2. Die vier Signatarmächte des Staatsvertrages mit Austroricco erkennen an, Austroricco ist kein besiegt sondern ein befreites Land, dessen militärische Besetzung daher keinerlei Repressalien gleichkommt und nur deswegen aufrechterhalten werden muß, um eine durch den plötzlichen Abzug der Besatzungstruppen zwangsläufig bedingte Gleichgewichtsstörung im Budget der austroriccoschen Bundesregierung zu vermeiden. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages verpflichten sich die Generalstäbe der vier Besatzungsmächte, die ihnen unterstellten Truppen im verkehrten Marschieren — Krebsgang — auszubilden, damit im

Fall eines eventuell später zu erörternden Zeitpunktes die Voraussetzung für die Zurücknahme der Besatzungen gewährleistet wäre und die abziehenden Truppen auf Gegenseitigkeit ihr vorschriftsmäßiges Lächeln beobachten könnten.

§ 3. Obwohl auf dem befreiten Land Austroricco Krieg geführt wurde, sehen die Signatarmächte davon ab, Reparationen zu fordern. Es bleiben daher alle bei den früheren Befreiungen zu enteignen vergessenen Bodenschätze, Industrien, Transportmittel, Nebenflüsse, Drahtseilbahnen, Hühner und Uhren weiter in austroroccischem Besitz.

§ 4. Die vom Volk der Austroriccosen gewählte Bundesregierung genießt volle Souveränität und vierfache Meinungsfreiheit, soweit sich diese Meinungen mit denen der Signatarmächte decken. Die Mitglieder der Bundesregierung und des Nationalrates von Austroricco sind auf austroriccoschem Boden exterritorial, solange sie nicht von einer der Unterzeichner-